

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 32

Sonnabend, den 24. April

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nichtpreise für Wild.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 29. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 2130) hat der Reichswirtschaftsminister durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Nichtpreisen für den Großhandel mit Wild vom 6. Januar 1920 (R. G. Bl. S. 28) folgende Nichtpreise festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Rehwild je 0,5 Kg | 4,50 Mk., |
| 2. " Rot-, Dam- und Schwarzwild je 0,5 Kg | 4,50 " |
| 3. " Hasen je Stück | 24,50 " |
| 4. " wilden Kaninchen je Stück | 5,— " |
| 5. " Fasanen | |
| a) Hähne das Stück | 14,— " |
| b) Hennen das Stück | 10,— " |

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung hat daraufhin durch Verfügung vom 22. Januar 1920 — VI. d. 280 — für den Umfang des preussischen Staatsgebietes folgende Kleinhandelspreise festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1.) Rehwild: | |
| a) für Rücken, Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg | 9,— " |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg | 5,40 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg | 1,80 " |
| 2. Rot-, Dam- und Schwarzwild: | |
| a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg | 8,— " |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg | 4,80 " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg | 1,60 " |
| 3. Hasen für das Stück | 25,— " |
| 4. Wilde Kaninchen das Stück | 7,— " |
| 5. Fasanen | |
| a) Hähne das Stück | 19,80 " |
| b) Hennen das Stück | 14,40 " |

Auf die Innehaltung dieser Nichtpreise bitte ich ein besonderes Augenmerk zu richten.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.
Lebensmittel-Verteilung.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 8. April d. Js. gelangen nun auf Abschnitt Nr. 17 der Kreis-Lebensmittelkarte an die Bewohner der Stadt Polzin und des platten Landes Lebensmittel zur Verteilung.

Es werden ausgegeben auf Abschnitt Nr. 17 der gelben Lebensmittelkarte (an die Versorgungsberechtigten der Stadt Polzin) und der blauen Lebensmittelkarte (an die Versorgungsberechtigten des platten Landes)

- | |
|--|
| je 1 Pfd. Haferfabrikate zum Preise von 100 Pfg.
(Pfd. Preis 1 Mk.), |
| je 1/2 Pfd. Kartoffelstärkemehl zum Preise von 80 Pfg.
(Pfd. Preis 1,60 Mk.), |
| je 200 Gramm Erbsen zum Preise von 105 Pfg.
(Pfd. Preis 2,60 Mk.), |

je 1/2 Pfd. Marmelade zum Preise von 180 Pfg.

(Pfd. Preis 3,60 Mk.),

je 150 Gramm Kunsthonig zum Preise von 110 Pfg.

(Pfd. Preis 3,60 Mk.).

Die Lebensmittel können in einigen Tagen bei dem Kaufmann, an welchen der Abschnitt Nr. 17 abgegeben ist, in Empfang genommen werden.

Behälter und Düten sind zum Empfang der Waren möglichst mitzubringen.

Der Karteninhaber hat auf die Ware 3 Wochen vom Tage der Bekanntgabe ab gerechnet Anspruch.

Belgard, den 22. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Motorbetriebsstoff.

Anmeldungen an Motorbetriebsstoff für die Monate April und Mai sind umgehend an den Kreis Ausschuss (Kohlenstelle) einzureichen. Der Bedarf für Monat Juni ist bis spätestens den 8. Mai anzumelden.

Belgard, den 22. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat

Freigabe von Gerste für Zuchtauen.

Auf den Antrag um Freigabe von Gerste für Zuchtauen, die sich in Besitz von solchen Personen befinden, die nicht Gerstenerzeuger sind, oder deren Gerste nicht hinreicht, um die genehmigten Mengen an die Zuchtauen zu verfüttern, gibt das Preussische Landesgetreide-Amt bekannt, daß es zur Zeit nicht in der Lage ist, die Gerste zuzuweisen, da die knappen Gersteneingänge ausschließlich zur Brotbereitung herangezogen werden müssen.

Ich ersuche die Ortsvorstände, den Antragstellern hiervon sogleich Kenntnis zu geben.

Belgard, den 22. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Telegramm aus Barmen am 19. 4. 1920.

Da Barmen für kommende Woche keine Kartoffeln verteilen kann und hier große Not, bitte dringend um Unterstützung sofort größere Mengen nach hier zu verladen.
Oberbürgermeister.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Brennstoffversorgung der nicht meldepflichtigen industriellen Betriebe.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, mir bis zum 28. d. Mts. bestimmt eine Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen industriellen Betriebe, so-

weit sie nicht Brennstoffe auf Meldekarten erhalten, nach nachstehendem Muster einzureichen. Es fallen insbesondere Molkereien, Brennereien, Trocknereien, Stärkefabriken usw. hierunter.

Pfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes	Vom 1. Mai 1919 bis 30. 4. 1920 wurden verarbeit.	Vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 werden voraussichtlich verarbeit.	Brennstoff Menge die v. 1. 5. 20 v. 30. 4. 21 gebräunt wird	Sorte	Vorbereiteter Brennstoff reicht voraussichtlich bis zum	Welchen Zeitraum arbeitet die Anlage?	Besondere Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

In Spalte 3 ist anzugeben, was verarbeitet wird, z. B. 5000 Ctr. Kartoffeln, desgl. auch in Spalte 4. In Spalte 5 ist die unbedingt erforderliche Brennstoffmenge anzugeben. Es wird dazu bemerkt, daß die Brennstoffversorgung dieses Jahr sich voraussichtlich noch weit schwieriger gestalten wird, wie im vergangenen Jahr, und ist, soweit Holz verfeuert werden kann, dieses in ausgedehntestem Maße zu benutzen. In Spalte 6 ist die benötigte Brennstoffsorte anzugeben, z. B. Bricketts, Koks, Würfelkohle, Stückkohle, Staubkohle. Da Kohlen sehr wenig geliefert werden können, sind, wo dies möglich ist, Bricketts zu verwenden.

Die sorgfältige Ausfüllung mache ich den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht. Nachprüfung der Ausgaben durch Sachverständige behalte ich mir vor.

Belgard, den 20. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Abgabe von Geflügelfutter.

Der Kreis erhält in den nächsten Tagen einen Posten Geflügelfutter zugewiesen. Es handelt sich um getrocknete Garnelen, eine gesunde handelsübliche Ware, auch als Küdenfutter geeignet. Die Ware wird voraussichtlich 1,25 Mk. — 1,30 Mk. je Pfd. kosten und kann sofort nach Eingang in beliebigen Mengen abgegeben werden. Der Verkauf erfolgt, soweit der Vorrat reicht.

Die Geflügelhalter des Kreises, die auf die Ware Wert legen, und einem Geflügelzuchtverein nicht als Mitglied angehören, werden er sucht, ihren Bedarf umgehend möglichst telephonisch direkt der Kreisfuttersmittelstelle Fernruf Nr. 87 Hausruf Nr. 15 mitzuteilen. Diejenigen Geflügelhalter, die Mitglieder eines solchen Vereins sind, wollen im Interesse der Zeitersparnis und zur Vermeidung unnötiger Unkosten ihren Bedarf dem Verein mitteilen, damit letzterer die gesammelten Bestellungen nach hier weitergibt bzw. die Ware dafür später in Empfang nimmt und verteilt.

Belgard, den 24. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Der Kreis Greifenberg teilt mit, daß die dort im Umlauf befindlichen grünen Zuckerkarten mit Ablauf des Monats April ihre Gültigkeit verlieren. Für den Monat Mai werden neue Zuckerkarten ausgegeben, auf welchem als Gewichtsmenge 600 Gramm aufgedruckt sind.

Ich ersuche die Handelsstellen des Kreises, dies genau zu beachten.

Belgard, den 24. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Brennspiritus.

Infolge der Knappheit an Brennspiritus kann derselbe zu Koch- und Leuchtzwecken nicht mehr verabfolgt werden. Es werden nur noch Brennspiritusmarken für Zwecke der Säuglings- und Krankenpflege ausgegeben. Um zu verhindern, daß Personen Brennspiritus erhalten, die denselben nicht dringend gebrauchen, erfolgt die Abgabe der Brennspiritusmarken nur gegen Vorlegung des summierten Ausweises der Kartenausgabestellen auf den die Lebensmittellarten verabfolgt werden. Personen, die erstmalig Brennspiritus beziehen wollen, müssen eine Bescheinigung des Magistrats oder ihrer Ortsbehörden vorlegen, daß sie entweder ein kleines Kind bis zu 1 1/2 Jahren haben oder den Spiritus zur Krankenpflege benötigen.

Belgard, den 23. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bestimmungen über die Entsendung des dem Kreise Belgard gehörigen Polizeihundes auf Ersuchen von Behörden und Personen.

Der Kreis Ausschuß hat beschlossen, dem § 5 der im Kreisblatt und den Zeitungen des Kreises unter dem 28. November 1919 veröffentlichten Bestimmungen folgende Fassung zu geben:

Für die Inanspruchnahme des Polizeihundes sind vor Beginn der Tätigkeit an den Führer folgende Kosten zu entrichten:

- I. Für die Dienstleistung des Hundes im Kreise Belgard 15,— Mark, außerhalb des Kreises 25,— Mark. Der Landrat ist befugt, in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.
- II. Für den Führer innerhalb und außerhalb des Kreises (ohne Stadt Belgard) Tagegelder und Reisekosten in derselben Höhe, wie sie gesetzlich einem Gendarmeriewachmeister in Belgard zustehen. Falls die tatsächlichen Fuhrkosten höher sind als die Reisekosten, sind diese zu erstatten. Falls der Anforderer ein unentgeltliches Fuhrwerk stellt, können keine Reisekosten, sondern nur die Tagegelder beansprucht werden. Ferner sind die durch bare Ausgaben für die Reisen des Hundes und die evtl. Futterkosten zu erstatten.

Die nach Ziffer II zu zahlenden Tagegelder betragen zur Zeit:

- für einen Tag 10,— Mark,
- für mehrere Tage pro Tag 20,— Mark,
- für 2 Tage, wenn aber die Rückkehr binnen 24 Stunden erfolgt, zusammen 30,— Mark.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kreiszuschüsse.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch Kriegsfamilienunterstützungen bzw. Kreiszuschüsse auszahlen, ersuche ich um **möglichst umgehende** Anzeige darüber, wieviel im Monat April d. Js. verauslagt worden ist

- a) an Kreiszuschüssen auf Grund der im November 1917 ergangenen Bestimmungen (auf dem Lande 3 Mk. und in den Städten 5 Mk. pro Person und Monat)
- b) an erhöhten Kreiszuschüssen auf Grund der im Jahre 1918 ergangenen Bestimmungen (pro Person und Monat 3 Mk.).

Die hierzu erforderlichen Formulare lasse ich den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern der noch in Frage kommenden Ortschaften zugehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anzeigen mir **bestimmt bis zum 5. Mai d. Js. spätestens einzureichen** sind, da ich bis zum 10. desselben Monats dem Herren Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten habe.

Belgard, den 23. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Persönliches.

Der Arbeiter Julius Schulz in Standemin ist mit dem 1. April 1920 als Chauffeewärter für die Strecken Standemin — Läßig, Standemin — Schinz, Läßig — Grüssow und Grüssow, — Haltestelle Jarnefanzen angenommen worden.

Belgard, den 15. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Der Arbeiter Wilhelm Gerth in Eichhof bei Langen ist mit dem 1. April 1920 als Chauffeewärter für die Strecke Polzin — Schivelbein von Km 0,0 — 6,0 und für die Strecke Hohenwardin angenommen worden.

Belgard, den 16. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Der Oberpräsident. Stettin, den 16. April 1920.
D. P. I. Nr. 5945.

Das Staatsministerium hat zur Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, die eine disziplinarische Beurteilung des Verhaltens der Beamten aus Anlaß des Rapp-Futiches betreffen, die Bildung eines einheitlichen Untersuchungsausschusses für jede Provinz angeordnet,

dem ein von mir aus den Mitgliedern des Oberpräsidiums zu bestimmender Vorsitzender, ein Mitglied aus der Zahl der in der Provinz sonst beschäftigten Beamten und je ein Mitglied aus den Vertretern der 3 Koalitionsparteien nach Bestimmung der Parteiorganisation der Provinz anzuwählen sollen.

Die Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses, dessen Tätigkeit sich auf die Sichtung des Materials und die Ausscheidung unbegründeter Fälle zu beschränken hat, erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbaren, sondern auch auf die mittelbaren preussischen Staatsbeamten.

In Vertretung:
gez. v. Hohnhorst.

Belgard, den 21. April 1920.

Bekanntgegeben. Begründete Anzeigen sind mit größter Beschleunigung durch meine Hand unmittelbar an die Meldestelle beim Oberpräsidium, Untersuchungsausschuß in Stettin „Schloß“ zu richten.

Der Landrat.

Verordnung

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.

Sämtliche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet von mir erlassenen Vorschriften hebe ich hiermit auf, mit Ausnahme derjenigen, die in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Aachen und Münster zurzeit in Kraft sind.

An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten für das Reichsgebiet mit Ausnahme der bezeichneten preussischen Regierungsbezirke sowie mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und den thüringischen Ländern, des besetzten Teiles der Rheinprovinz und der von anderen deutschen Ländern eingeschlossenen preussischen Gebiete bis auf weiteres folgende Vorschriften:

§ 1.

Die vom Reichsminister des Innern zu ernennenden Regierungskommissare werden ermächtigt, Anordnungen zu Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirk, für den sie bestellt sind, oder in Teilen des Bezirks zu treffen. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 2.

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechheimnisses, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 3.

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Bezirks haben dem Ersuchen des Regierungskommissars im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Bedarf der Regierungskommissar zur Durchführung seiner Aufgabe in Unterstützung der polizeilichen Organe militärische Hilfe, so ersucht er darum das Wehrkreiskommando oder bei Gefahr im Verzuge die örtlichen Befehlshaber. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Gegen die Anordnungen des Regierungskommissars, die im Einzelfalle auf Grund der §§ 1, 2 ergehen, steht die Beschwerde an den Reichsminister des Innern offen.

Gegen das Verbot periodischer Druckschriften ist die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmrecht der Reichsminister im Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist beim Reichsminister des Innern einzubringen, dieser hat dies, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5.

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1329) entsprechende Anwendung. An die Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt ein Ausschuß von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder, von denen vier zum Richteramt befähigt sein müssen, werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die

Vorschriften des § 4 Absatz 2 Satz 4 und 5 finden Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 11. April 1920.

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.

Der Reichsminister des Innern.
gez. Koch.

Der Reichskanzler.
gez. Müller.

Von dem Herrn Reichsminister des Innern bin ich gemäß § 1 der vorstehenden Verordnung zum Regierungskommissar für die Provinz Pommern ernannt. Damit ist die vollziehende Gewalt innerhalb der Provinz Pommern auf mich übergegangen.

Stettin, den 15. April 1920.

Der Oberpräsident.
Tippmann.

Veröffentlicht. Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.
Belgard, den 20. April 1920.

Der Landrat.

An

sämtliche Landes-, Provinz- und Bezirkspreisprüfungsstellen sowie an die Preisprüfungsstelle Emden in Emden.

In letzter Zeit sollen Selbstverbraucher (es mag sich auch um verkappte Lebensmittel-Kleinschieber handeln) dazu übergegangen sein — um vor der Abnahme von Lebensmitteln durch die Kontrollorgane auf Bahnhöfen usw. geschützt zu sein — bei den Ortspolizeibehörden die Ausstellung von Gewerbebescheinigungen zu beantragen.

Dieses Verfahren, auf Grund einer Gewerbebescheinigung Lebensmittel für den eigenen Bedarf einzukaufen, soll ziemlich gebräuchlich sein.

Es wird ergebens ersucht, bei den Ortspolizeibehörden in geeigneter erscheinender Weise darauf hinwirken zu lassen, daß in Fällen vorliegender Art Gewerbebescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Berlin W. 15, den 9. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

J. A. Sufer.

Vorstehendes den Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 21. April 1920.

Der Landrat.

Erinnerung.

Die Amtsvorsteher von: Camisfow, Cösternitz und Wold. Tychow und die Gemeinde- und Gutsvorsteher von Battin, Bergen, Bulgrin Gem. und Gut, Burzlaff Gut, Bukke Gem., Camisfow Gut, Cösternitz, Kl. Crössin, Denzin, Döbel Gem., Dömenheide, Drenow, Gr. Dubberow Gem., Ganzkow, Grüssow, Rowall, Raffin Gem., Rahtow Gut, Kl. Pantnin, Pumlow, Pustchow, Gr. Ramin Gem., Kl. Ramin Gem., Rarfin Gem., Gr. und Kl. Reichow, Ristow, Standemin, Viechow, Warnin Gem. und Gut und Zadtkow Gut, welche die Bauerlaubnis- bzw. Bautennachweisungen noch nicht zurückgesandt haben, werden ersucht, dieselben sobald als möglich zurücksenden zu wollen.

Belgard, den 17. April 1920.

Preussisches Katasteramt.

Post.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. April 1920.

Der Landrat.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königl. Landesaufnahme ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen der Boden zwar nicht gehört, ihnen aber zur Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzflächen, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Ein-

richtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 I des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine ist für die Erhaltung der Generalstabskarten auf die Gegenwart und für den Anschluß aller größeren Vermessungen an die Landesaufnahme äußerst wichtig.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wiederhergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landesriangulation fällt unter § 304 des R.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Landrat.

Betrifft Führung von Listen über die grauen Quittungskarten.

Die Bestimmung in Ziffer 28, Absatz 3 der Preussischen Anweisung für die Quittungskarten — Ausgabe vom 20. November 1911 — wonach die Umtauschstellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungskarten besondere Listen zu führen, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben haben, wird von den Polizeiverwaltungen und Amtsvorstehern zum Teil noch immer nicht beachtet.

Ich ersuche die rückständigen Polizeibehörden, ihrer Verpflichtung jetzt nachzukommen.

Belgard, den 21. April 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Wassergenossenschaft Lenzen.

Bekanntmachung.

Das Genossenschafts- (Einschätzungs-) Kataster liegt in der Zeit vom 25. April bis einschl. 22. Mai d. Js. zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers aus.

Abänderungsanträge sind innerhalb der obigen Frist schriftlich bei mir anzubringen.

Lenzen, den 22. April 1920.

Der Genossenschaftsvorsteher.

Behling.

Urliste der Schöffen und Geschworenen.

Für die Verhandlung und Entscheidung der in den §§ 27 und 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gedachten Strafsachen sind nach näheren Bestimmungen der Titel 4 und 6 dieses Gesetzes bezw. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G.-S. S. 23) Schöffen- und Schwurgerichte gebildet.

Nach § 36 des Reichsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die Urliste der in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berechtigt sind, aufzustellen. Ich bemerke, daß nach § 65 I. c. die Urliste für die Auswahl der Schöffen zugleich als Urliste für die Geschworenen dient.

Nach § 32 I. c. sind zu dem Amte eines Schöffen unfähig:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, welches die Aberkennung der Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Nach § 33 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle 2 Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen

oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste an geremnet, empfangen haben,

4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen, zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

Nach § 34 I. c. sollen zu dem Amte eines Schöffen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen.

Zu 6 wird bemerkt, daß die im § 66 des Bahnpolizeireglementes vom 30. November 1885 (Extrabeilage zu Stück 5 des Amtsblatts pro 1886) unter Nr. 5—17 aufgeführten Beamtenkategorien nach einem neueren Erlasse des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffensliste auszuschließen sind.

Die Berufung eines Schöffen dürfen folgende Personen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an mindestens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Ärzte,
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden,
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Es müssen jedoch die in vorstehendem Abs. unter 1—6 gedachten Personen in die Urliste aufgenommen werden und bleibt die Entscheidung über die Ablehnungsgründe dem Ausschuss vorbehalten.

Die in den Vorjahren so mangelhafte erfolgte Aufstellung der Urliste hat den Vorsitzenden der Schöffenaus-schüsse Veranlassung gegeben, bei mir den Antrag zu stellen, meinerseits auf eine vollständige und korrekte Aufstellung sowie auch auf pünktliche Einreichung der Urlisten hinzuwirken. Ich erwarte daher, daß bei der Aufstellung der Listen den resp. Ortsvorstehern ein Urteil über die Fähigkeit der Personen und eine demgemäße beliebige Auswahl nicht zusteht, sondern daß dieselben nur zu prüfen haben, ob die betreffenden Personen zur Aufnahme in die Listen berechtigt sind. Die Beurteilung über die Befähigung unterliegt dem dazu gewählten Ausschusse.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, unter Beachtung der obigen Bestimmungen die Aufstellung der Urlisten nach dem unten abgedruckten Schema sofort vorzunehmen.

Die aufgestellte Nachweisung ist dann eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und ist der Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die vorgeschriebenen aufgestellten und bescheinigten Listen nebst den erhobenen Einsprachen sind von den zum Amtsbezirk Belgard gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das Amtsgericht in Belgard und von den zum Amtsgerichtsbezirk Polzin gehörenden Guts- und Gemeindebezirken an das Amtsgericht in Polzin einzureichen.

Die Einsendung hat bis spätestens den 5. Juli er. zu erfolgen und werden die dann noch fehlenden Listen ohne weitere Mahnung auf Kosten der Säumnigen durch expresse Boten abgeholt werden.

Beilage zu Nr. 32 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Für die von dem Ausschusse vorzunehmenden Wahlen ist es eine wesentliche Erleichterung, wenn in den Urlisten diejenigen Personen kenntlich gemacht werden, die zum ersten Male in den Listen aufgenommen werden.

Diese Personen sind daher in den Listen durch Unterstreichen des Namens kenntlich zu machen.

Belgard, den 17. April 1920.

Der Landrat.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
1	2	3	4
1	Abelt, Wilhelm	Kaufmann	Dübow
2	Breiting, Karl	Gastwirt	"
3	Crodner	Bauer	"

Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
5	6
36	Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom bis einschl. in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . und zwar im . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und das vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, beschleunigt hiermit den 1920. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
60	
53	

Bemerkungen: Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich scheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Gr.-Verf. Ges. § 35) bestimmt.

„Das soziale Herz des Herrn Otto Braun.“

Unter dieser und ähnlicher Ueberschrift sind in letzter Zeit wiederholt die Tatsachen vollkommen entstellend wiedergebende Notizen durch die Presse gegangen. Das Landwirtschaftsministerium gibt dazu zwecks Richtigstellung nachstehende attennmäßige Mitteilung:

Der behandelte Fall betrifft den Kammerdiener und späteren Hilfskanzleidiener Richard Damaschek. D. war unter der Ministerzeit des Frhr. von Schorlemer von diesem ausschließlich zur persönlichen Dienstleistung angenommen. Auf sein eigenes Gesuch hin wurde D. vom 6. Dezember 1916 ab als Hilfskanzleidiener im Landwirtschaftsministerium angestellt; zugleich indeß zwecks einstweiliger Fortsetzung seiner persönlichen Dienstleistung bei Herrn von Schorlemer, ohne Gewährung von Dienstbezügen aus der Staatskasse, beurlaubt. Dieser Zustand dauerte fort, als Herr von Eisenhart-Rothe das Landwirtschaftsministerium übernahm.

Nach der politischen Umwälzung erbat D. am 18. November 1918 bei dem damaligen Unterstaatssekretär im Landwirtschaftsministerium, Brümmer, nunmehr Beschäftigung im Landwirtschaftsministerium, was ihm vom 2. Januar 1919 ab zugesagt wurde. Mit der zunehmenden Rückkehr von beamteten Kanzleidienern aus dem Heeresdienste ergab sich die Notwendigkeit, die Hilfskanzleidiener nach und nach zu entlassen; -darunter fiel insofern auch D., als ihm das Dienstverhältnis zum 28. Februar 1919 gekündigt wurde. Da D. sich indeß schon vorher eine anderweitige Stelle beschaffen konnte, erhielt er wunschgemäß die Genehmigung, das Dienstverhältnis bereits am 19. Januar 1919 zu beenden. Er hat also Kanzleidienergeschäfte nur in der Zeit vom 2. bis 19. Januar 1919 = 18 Tage verrichtet; bis zum 2. Januar 1919 lag ein

eigentliches Arbeitsverhältnis im Ministerium überhaupt nicht vor, da D. bis dahin ausschließlich und allein zur persönlichen Dienstleistung Frhr. von Schorlemer bezw. Herr von Eisenhart-Rothe beigegeben war.

Zugleich mit der Zusage seiner Beschäftigung als Hilfskanzleidiener vom 2. Januar 1919 ab wurde mit D. ein Mietvertrag über die in der Dienstwohnung des Ministers befindliche und bislang schon von D. kostenfrei benutzte Wohnung geschlossen. Der Mietpreis betrug für 3 Stuben und Küche einschließlich Beleuchtung, Gas, Wasser und Gasverbrauch für Kochzwecke monatlich 25 M., sodaß der Wert der Lieferung von Gas, Wasser und Kochgas allein schon höher war wie der Mietpreis für die ganze Wohnung! Der Mietvertrag enthielt die Klausel, daß D. im Falle der Entlassung aus seiner Stellung am selben Tage die Wohnung zu räumen habe. Nachdem Minister von Eisenhart-Rothe am 12. November 1918 abgetreten war, hätte Damaschek die Wohnung auf Verlangen sogleich verlassen müssen. Das geschah nicht. Als Minister Braun im Herbst für den Chauffeur seines Kraftwagens, dessen Anschaffung erforderlich geworden war, eine Dienstwohnung suchte, stellte sich heraus, daß D. noch immer in der Wohnung wohnte. Er wurde nunmehr aufgefordert, sich eine neue Wohnung zu besorgen und das Ministerium bemühte sich, ihm dabei behilflich zu sein. Am 6., 20. und 28. November 1919 wurde das Mietseinigungsamt bezw. die zuständige Wohnungsinspektion vom Ministerium dienstlich gebeten, D. eine geeignete Wohnung zu beschaffen. Die Bemühungen des Ministeriums und Damascheks waren erfolglos. Die Tatsachen, daß der Chauffeur morgens und abends je eine Wegzeit von etwa einer Stunde hatte, bereiteten ihm große Schwierigkeiten und erschwerten den Dienst ungemein. Der Dienst erforderte unbedingt die Freistellung der dem Minister als Zubehör seiner Dienstwohnung zugewiesenen Dienerschaft. D. wurde daher eine Wohnung in einem Hause des Ministeriums 4 Treppen hoch angeboten. Diese Wohnung ist mit bequemen Truppen ausgestattet und besteht aus Küche, geräumiger Stube und Kammer mit einer Gesamtfläche von 40,99 qm. Die Wohnung macht einen äußerst wohllichen Eindruck und ist als recht zweckdienlich anzusehen. D. machte geltend, daß die 4 Stockwerke wegen des Zustandes seiner Frau bedenklich sei. Demzufolge wurde D. eine Wohnung, die zum Zubehör der Ministerdienstwohnung gehörte, angewiesen, mit der Bedingung, daß er die alte Wohnung zu räumen habe. Diese Wohnung besteht aus Küche und einer 26,58 qm großen Stube. Als die Möbel des Chauffeurs ankamen, war ein Zimmer seiner Wohnung verschlossen. Die Räumung wurde - der Abmachung gemäß - verlangt und der Abmachung gemäß ein weiteres Zimmer in der nächsten Nähe der neuen Wohnung zum Unterstellen der Möbel zur Verfügung gestellt. Da die Tür der alten Wohnung, in der die Möbel standen, verschlossen und von innen verriegelt war und D. die Schlüssel angeblich mitgenommen hatte, wurde angeordnet, die Wohnung aufzubrechen. Dies war nicht nötig, da die anwesende Frau D. nunmehr von einer zweiten Tür aus von innen das Zimmer öffnete.

Dieses ist in knappen Worten der attennmäßige Sachverhalt. Für jeden unparteiischen Beurteiler der Sachlage ergibt sich demnach, daß das Landwirtschaftsministerium dem bereits seit einem Jahre nicht mehr in seinen Diensten stehenden Hilfskanzleidiener D. im Ministerialdienstgebäude eine geräumige und zweckdienliche Wohnung zur Verfügung stellte bei einem Mietpreise von monatlich 25 M. einschließlich Beleuchtung, Gas, Wasser und Gasverbrauch für Kochzwecke. Diese Tatsachen sprechen für sich selbst!

Berlin W. 9, den 31. März 1920.

Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Veröffentlicht!

Belgard, den 7. April 1920.

Der Landrat.

Hilfe für Deutsch-Oesterreich.

Vielfach verbreitete Gerüchte, daß die Reichsdeutsche und Deutsch-Oesterreicher überfandten Liebesgaben auf der Hinfahrt oder am Ankunftsorte, besonders in Wien, beraubt werden und in die Hände gewissenloser

Schieber übergehen u. a. m. veranlaßte den Baer. Landeshilfeverein vom Roten Kreuz, sowie den Hilfsbund der Münchener Einwohnerschaft zwei Delegierte Herrn Major Späth vom Roten Kreuz und Herrn Handelsvertreter Karl Schatz vom Münchener Hilfsbund nach Wien etc. zu senden, um sich bei den Organisationen der dortigen Fernhilfe Rotkreuz den sonstigen Caritasverbänden und dem Stadtrat Wien eingehendst zu vergewissern, in welcher Weise praktisch und buchmäßig die Verteilung der von Deutschland gespendeten Liebesgaben stattfindet, sowie alle Maßnahmen zu vereinbaren, die die Garantie geben, daß alle Sendungen dem Wunsche der deutschen Spender entsprechend gerecht und zweckmäßig den Notleidenden aller Stände ohne Unterschied der Konfession und Parteien zugeführt werden.

Soweit die Liebesgaben an die Fernhilfe Rotkreuz und die Caritasverbände überwiesen werden, ist die vollste Sicherheit gegeben, daß alles dem Zwecke entsprechend verteilt wird. Die angekommenen Sendungen werden von Fernhilfe Rotkreuz an die Krankenhäuser, Kinderfürsorgestellen, an den Verein für Gemeinschaftsküchen, die von Frau Dr. phil. Schwarzwald hauptsächlich für den notleidenden Mittelstand ins Leben gerufen wurden und an einzelne notleidende Familien der unteren und mittleren Volksschichten zu 15% an die Reichsdeutschen abgegeben. Nicht allein die vielen im Dienste des Roten Kreuzes und der Caritasvereinigungen stehenden bewährten deutsch-österreichischen Personen, sondern auch das Deutsche Konsulat mit seinen Reichsdeutschen — und Bayern — Vereinen übernehmen die richtige Verteilung. Die beiden Delegierten vergewissern sich nicht allein in den Caritas-Anstalten, in den Gemeinschaftsküchen etc., sondern auch in der Buchführung, daß alle bisher gesandten Gaben buchmäßig richtig vereinnahmt, quittungsmäßig verausgabt und verteilt wurden.

Man konnte feststellen, daß alles in bester Ordnung und gut organisiert ist.

Ebenso gab der Vorstand des Verpflegungswesens der Stadt Wien die Versicherung ab, daß auch im kom-

munalen Wirkungskreise die Verteilung und Verwendung richtig vor sich geht.

Bezüglich der Kinderfundationen nach Deutschland wurde einstimmig in den stattgefundenen Beratungen der Beschluß gefaßt, in Anbetracht der großen Not in Deutschland und, um nicht in neutralen und sonstigen hilfswilligen Ländern den Anschein zu erwecken, Deutschland schwebelge noch im Ueberfluß, weil es österreichische Kinder aufnehme, diese nach Städten ganz einzustellen und für das Land stark einzuschränken.

Gelegentlich des Besuches beim Herrn Bürgermeister der Stadt Wien hat dieser die Delegierten, der Stadt München sowie dem übrigen deutschen Volke, das trotz seiner großen Not noch keinen Stammesbrüdern ihre Leiden zu verringern bereit ist, öffentlich den herzlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen. Die Deutsch-österreich werden diese Hilfsbereitschaft niemals vergessen. Auch die Nr. 39 des „Neuen Wiener Tageblattes“ Seite 4, spricht von der beispielgebenden Hilfsbereitschaft Deutschlands und dem innigsten Danke Wiens.

Es fehlt an Allem, besonders aber an Lebensmitteln und Kleidern. Der Mittelstand vor allem leidet furchtbar. Die Preise aller Bedürfnisse, getrieben durch gewissenlose Schieber aller vertretenen Nationen sind ungeheuer.

In ähnlicher Lage befinden sich die Armen in Salzburg, Innsbruck, Graz usw. Auch dort findet die Verteilung durch die caritativen Vereinigungen und das Rote Kreuz unter Mitwirkung deutscher Vereine statt.

Darum lassen wir nicht nach in der Opferwilligkeit für unsere deutschen Stammesbrüder und geben wenigstens Geld, um für die hungernden und am Rande der Verzweiflung stehenden Lebensmittel aus dem Auslande beschaffen zu können.

Die verbreiteten Gerüchte können somit auf Grund der weitgehendsten Informationen der Delegierten an Ort und Stelle als grundlos, ein Mißbrauch gestifteter Gaben durch vereinzelt Personen als Sonderfälle bezeichnet werden.

Bekanntmachung.

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts ist heute bei dem Spiritusbrennereiberein Dewsberg, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Dewsberg — Nr. 6 des Registers — eingetragen, daß Otto Schumann aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle Edmund Feh in Groß Warden gewählt ist.

Pölsitz, den 14. Mai 1920.

Amtsgericht.

Gegen Weide- und Stalldiebstahl

sowie alle Verluste durch Blitzschlag, Unglücks- und Todesfälle, Abschachtung auf der Weide versichert man vorteilhaft bei der

gegründet 1888 **„Halensia“** gegründet 1888

Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.

Feste Prämien! Keine Nachzahlungen!

80 % Entschädigung!

Bisher weit über **6 Millionen Mark** entschädigt.

Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten.

Vertragsgesellschaft mehrerer Landwirtschaftskammern

Ferner Vieh-Versicherungen aller Art.

➔ Auskünfte und Besuch kostenlos. ➔

Man wende sich an Subdirektor **Robert Wilke**, Stettin, Deutschestr. 46, oder an die

Direktion zu Halle a. S.,
Wittekindstraße 29.

Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Inserate.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. Js. ab wird der Personentarif um

50 % erhöht.

Direktion
der bereinigten Kleinbahnen
der Kreise

Röslin-Publitz-Belgard.

Neff.

Carbid

in einzelnen Trommeln und Wagon-Ladungen in allen Körnungen sofort lieferbar, hat abzugeben

Willy Lücke,

Brandenburg a. S.,

Carbid-Petroleum engros.

Telegr.-Adr. Carbidlücke, Tel. 599.

NB. Leere Carbid-Trommeln

kaufe jeden Posten.

Rittergüter, Güter und Grundstücke jeder Art

vermittelt sachgemäß, streng reell und diskret die

Güter-Zentrale H. Schubring,
Georgenstraße 4b, Fernspr. 89.

**Zurück
von der Reise**
Dr. Preiser
Facharzt f. innere Krankheiten
Stettin, Am Königstor 8.

**Locomobilen
Dampfkessel
Reservoire
Eisensäfer**

in allen Größen, neu und gebraucht

liefert sehr preiswert

Arthur Loewenstein,
Berlin W. 30, Mohrstr. 69.

Lebensmittel-

Preisliste versenden portofrei
Holsatiawerke, Nortorf i. H.

Gutsgasthaus

oder Landwirtschaft suche, möglichst bald zu pachten. Bin deutschnational gesinnt. Gesl. Offerten bitte unter F. 3. 30 an die Gesch. d. Bl. zu senden.

**H. Messina-Blutapfelsinen
und Zitronen**
empfiehlt **Bernh. Maack**